

41. Jahrgang Nr. 23 vom 07.06.2013

Nachruf

Am 06.05.2013 verstarb im Alter von 82 Jahren

Herr

Oberfeuerwehrmann

Heinrich Funke

Löschgruppe Arloff

Herr Funke trat der Freiwilligen Feuerwehr am 01.01.1967 bei.

Seit dem 12.08.1990 war er Mitglied der Ehrenabteilung der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münstereifel.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Bad Münstereifel, den 31.05.2013



Alexander Büttner
Bürgermeister



Karl Brühl
Leiter der Feuerwehr

Öffentliche Bekanntmachungen

Stellplatzsatzung vom 29.05.2013 für den Wohnmobilpark der Stadt Bad Münstereifel

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung am 28.05.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Nutzung, Aufenthaltsdauer

- 1) Der Wohnmobilpark darf nur zu touristischen Zwecken genutzt werden. Jegliche gewerbliche Tätigkeit auf dem Platz oder in den Fahrzeugen ist verboten.
- 2) Der Park steht für Wohnmobile (Sonder-Kennzeichen Wohnmobil) zur Verfügung. Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhängern), sowie das Aufbauen von Zelten sind auf diesem Gelände nicht zugelassen.
- 3) Die maximale zusammenhängende Aufenthaltsdauer beträgt vier Tage/Nächte.
- 4) Bei drohender Überschwemmung ist der Wohnmobilpark umgehend zu räumen.

§ 2

Standgebühr, Ver- und Entsorgungseinrichtungen

- 1) Die Standgebühr beträgt pro Fahrzeug/Tag/Stellplatz 7,00 €, zuzüglich Kurbeitrag. Sie ist beim erstmaligen Befahren des Parks an der Handkasse des eifelbades zu entrichten.
Für je 1,00 € sind dort auch die Wertmarken erhältlich zur Benutzung der Frischwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlage.
- 2) Es wird ein Parkschein ausgestellt. Der Parkschein ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.
- 3) Die Standgebühr beinhaltet die Benutzung der aufgestellten Stromversorgungssäulen und Abfallbehälter, wobei kein Anspruch auf ganzjährige Benutzung bzw. jederzeitiges Funktionieren der Anlagen besteht.

§ 3

Ordnung

- 1) Jeder Besucher hat seinen Stellplatz sauber zu halten, Lärmbelästigungen zu vermeiden und auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten, besonders in der Zeit der Nachtruhe von 22.00 – 6.00 Uhr.
- 2) Jeder Besucher haftet für die Schäden, die er an den Parkeinrichtungen verursacht.
- 3) Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend zu erfolgen.
- 4) Hunde sind außerhalb der Fahrzeuge an der Leine zu halten und zu führen. Verschmutzungen durch Hundekot sind sofort zu beseitigen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen der §§ 1-3 dieser Stellplatzsatzung verletzt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 10 € bis 1.000 € geahndet werden.
- 3) Wird die Standgebühr nicht gezahlt, so wird hier der 5-fache Satz erhoben.

§ 5
Inkrafttreten

- 1) Diese Stellplatzsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Am gleichen Tag tritt die Stellplatzordnung für den Wohnmobilpark am eifelbad, Dr. Greve-Straße außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 28.05.2013 beschlossene Stellplatzsatzung für den Wohnmobilpark der Stadt Bad Münstereifel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 29.05.2013

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner

Satzung vom 29.05.2013 über die Benutzung des eifelbades der Stadt Bad Münstereifel (Benutzungs- und Gebührensatzung - Badeordnung)

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung am 28.05.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zweck der Badeordnung

- 1.) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im eifelbad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, erlassenen Anordnungen.
- 2.) Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulschwimmen usw.) sind die Vereins- und Übungsleiter/Innen, beim Schulschwimmunterricht die Aufsicht führenden Lehrkräfte dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer/Innen und Besucher/Innen die Bestimmungen der Badeordnung beachten.

§ 2

Besucher

- 1.) Die Benutzung des eifelbades ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- 2.) Die Benutzung des eifelbades ist nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet:
 - a) Kindern unter 7 Jahren, in Begleitung eines Erwachsenen,
 - b) Personen, die wegen einer Behinderung auf ständige Begleitung angewiesen sind, in Begleitung eines Erwachsenen.
- 3.) Die Benutzung des eifelbades ist nicht gestattet:
 - a) Personen mit ansteckenden und Anstoß erregenden Krankheiten oder offenen Wunden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - b) Personen, die sich in einem Rauschzustand befinden,
 - c) Verwahrlosten,
 - d) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - e) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

§ 3

Benutzungsgebühren

- 1.) Für die Benutzung des eifelbades wird nach Maßgabe der in der Anlage festgesetzten Gebühren eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Entrichtung der Gebühr wird durch die Ausgabe einer Eintrittskarte bestätigt. Die Benutzung des eifelbades ist nur den Inhabern einer Eintrittskarte gestattet.
- 2.) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades.
- 3.) Mehrfachkarten und Geldwertkarten sind 5 Jahre lang, vom Tage der Ausgabe an gültig.
- 4.) Mehrfachkarten und Geldwertkarten sind übertragbar.
- 5.) Die Eintrittskarten sind dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 6.) Für die Benutzung der Solarien ist gesondert zu zahlen. Die Benutzung ist nicht in der Eintrittsgebühr enthalten. Der Preis ist auf einer Anschlagtafel an der Kasse

- ersichtlich. Kindern und Jugendlichen ist der Besuch von Solarien untersagt (Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung –NISG).
- 7.) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Eine Erstattung für verlorene oder nicht genutzte Eintrittskarten ist ausgeschlossen. Es besteht auch kein Anspruch auf Gebührenerstattung bzw. Gebührenermäßigung, wenn das eifelbad oder Teile seiner Einrichtungen aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt vorzeitig bzw. vorübergehend außer Betrieb sind.
 - 8.) Bei widerrechtlicher Benutzung des Bades oder seiner sonstigen Einrichtungen wird eine Gebühr von 25 EURO erhoben. Die Erstattung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch bleibt hiervon unberührt.
 - 9.) Im eifelbad werden Artikel zum Verkauf bzw. zur Ausleihe angeboten. Das Angebot der Badeartikel, die Verkaufspreise, Pfandpreise sowie die bei Beschädigung oder Verlust zu zahlenden Gebühren setzt der Bürgermeister fest.

§ 4 Öffnungszeiten

- 1.) Die Öffnungszeiten werden vom Bürgermeister bestimmt und bekanntgegeben. Der Badebetrieb kann allgemein oder in bestimmten Einrichtungen aus besonderem Anlass vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.
- 2.) Die Einlasszeit endet 1 Stunde vor Schließung des Bades.

§ 5 Badezeiten

- 1.) Die Badezeit beginnt beim Passieren der Eingangskontrolle und endet mit dem Verlassen des Bades beim Passieren der Ausgangskontrolle.
- 2.) Maßgebend für die Zeitbestimmung ist die elektronische Zeiterfassung des jeweiligen Kassensystems.
- 3.) Nach Ablauf der Badezeit haben die Badegäste das eifelbad unverzüglich zu verlassen. Die Cafeteria im Eingangsbereich und das Foyer sind hiervon ausgeschlossen.

§ 6 Geld und Wertsachen

- 1.) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsgegenständen wird nicht haftet, es sei denn, der Schaden wird von einem/einer Mitarbeiter/In des eifelbades vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 2.) Geld, Wertsachen und Ausweise sind in den dafür vorgesehenen Wertfachschränken vom Badegast zu verschließen. Für Geld, Wertsachen und Ausweispapiere, die nicht in den Wertfachschränken aufbewahrt werden, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- 3.) Die Entschädigungssumme bei schuldhaft verursachtem Verlust von Geld, Wertsachen und Ausweispapieren ist auf 100 EURO beschränkt.

§ 7 Garderobe

- 1.) Das Aus- und Ankleiden hat nur in den dazu bestimmten Kabinen und Sammelumkleideräumen, und nicht außerhalb derselben zu geschehen.
- 2.) Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Garderobenschrankes besteht nicht.
- 3.) Beim Abholen der Garderobe wird die Berechtigung des Inhabers des Schlüssels nicht nachgeprüft.
- 4.) Der Verlust eines Schlüssels ist dem Kassenpersonal sofort zu melden. Für den Verlust eines Schlüssels ist ein Betrag von 10 EURO zu zahlen, der bei Wiederfinden

des Schlüssels, gegen Vorlage der Quittung, erstattet wird.

§ 8 Verhalten im Bad

- 1.) Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass die guten Sitten, Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit im Bad nicht beeinträchtigt und andere Badegäste weder gefährdet noch belästigt werden, insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z. B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen untersagt.
- 2.) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen verpflichten den/die Verursacher/In zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen sind die Kosten für die Reinigung zu erstatten.
- 3.) Nichtschwimmer/Innen dürfen nur die für sie bestimmten Beckenbereiche benutzen.
- 4.) Die Benutzung der Sprunganlagen und Rutschen geschieht auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Der Sprungbereich darf nicht unterschwommen werden. Der/Die Springer/In hat sich davon zu überzeugen, dass der Sprungbereich frei ist.
- 5.) Die Suhle hat eine Temperatur von über 35 Grad Celsius. Bei Herz- und Kreislaufbeschwerden ist daher VORSICHT geboten.
- 6.) Insbesondere sind nicht gestattet:
 - a) Badegäste unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder zu werfen, oder anderweitig zu belästigen,
 - b) vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen,
 - c) Kopfsprünge in Becken bzw. Teile von Becken mit einer Wassertiefe unter 1,80 m,
 - d) auf dem Beckenumgang zu rennen oder an Einsteigeleitern, Handläufen und Geländern zu turnen,
 - e) das Mitbringen von Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen,
 - f) Lärmen, lautes Singen, Pfeifen, Benutzen von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten,
 - g) das Mitbringen von Tieren,
 - h) Genuss alkoholischer Getränke - ausgenommen im Bereich der Cafeteria -, Rauchen – ausgenommen im Bereich der Liegewiese -,
 - i) die Benutzung von Fotoapparaten und Videokameras, außer für Unterrichtszwecke,
 - j) das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung,
 - k) das gewerbliche Fotografieren und die Verteilung von Druck- und Reklameschriften,
 - l) die Verwendung von Schwimmflossen, Taucherbrillen (nicht Schwimmbrillen), Reifen, Ringen und ähnlichem (ausgenommen in ausdrücklich hierfür freigegebenen Becken).

§ 9 Verhalten im römischen Dampfbad

- 1.) Bei der Benutzung des Dampfbades sind die am Eingang des Dampfbades angebrachten Hinweisschilder zu beachten.
- 2.) Kinder dürfen das Dampfbad nur in Begleitung eines Erwachsenen benutzen.
- 3.) Die Benutzung des Dampfbades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.

§ 10

Benutzung der Riesenrutschbahn

Bei der Benutzung der Riesenrutschbahn sind die aufgestellten Hinweisschilder zu beachten.

§ 11

Benutzung der Solarien

Bei der Benutzung der Solarien sind die entsprechenden Hinweisschilder zu beachten.

§ 12

Haftung

- 1.) Die Besucher/Innen benutzen das eifelbad einschl. der Sport- und Spieleinrichtungen auf eigene Gefahr. Für Schäden irgendwelcher Art, die den Besuchern/Besucherinnen aus der Benutzung des Freizeitbades und ihrer Einrichtungen entstehen, haftet die Stadt nur, wenn ihr oder dem Aufsichtspersonal grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird.
Für Schäden, die durch Zuwiderhandlung gegen diese Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenständen entstanden sind, wird nicht gehaftet.
- 2.) Schadensfälle sind unverzüglich dem zuständigen Schwimmmeister zu melden. Nachteile, die sich aus einer Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten.

§ 13

Schadensersatzpflicht des Badegastes

- 1.) Jeder Badegast haftet für alle von ihm verschuldeten Verletzungen von Personen sowie Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Badesachen und sonstigen Gegenständen.

§ 14

Fundgegenstände

- 1.) Gegenstände, die innerhalb des Bades gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Sie werden einen Monat lang aufbewahrt. Nicht abgeholte Sachen werden an das Fundamt der Stadt Bad Münstereifel weitergeleitet.

§ 15

Aufsicht

- 1.) Das Personal des eifelbades hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Badeordnung eingehalten werden. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- 2.) Das Personal ist befugt, Badegäste, die gegen die Badeordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht befolgen, aus dem Bad zu weisen. Wird einer solchen Aufforderung nicht gefolgt, so muss mit der Erstattung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gerechnet werden. Die Eintrittsgebühr wird nicht zurückgezahlt.
- 3.) Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Personals wiederholt nicht beachtet, kann vom Bürgermeister ein vorübergehendes oder dauerndes Hausverbot ausgesprochen werden.
- 4.) Missbräuchliche Benutzung von Eintrittskarten zieht den Einzug der Karte, ggf. Erlass eines Hausverbotes sowie eine Strafanzeige nach sich.

§ 16

Schul-, Vereins- und Gruppenschwimmen

- 1.) Die Zulassung von Schulklassen, Schwimmvereinen oder sonstigen Gruppen ist vom Bürgermeister zu genehmigen.

§ 17

Badekleidung

- 1.) Der Aufenthalt im eifelbad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Ob sie den Anforderungen entspricht, entscheidet das Aufsichtspersonal.
- 2.) Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- 3.) Es ist nicht gestattet, Badekleidung in den Becken auszuwaschen.

§ 18

Körperreinigung

Vor dem Betreten der Schwimmhalle ist in den Duschräumen eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. Wasservergeudung ist zu vermeiden. Ein Anspruch auf Benutzung der Duschen vor dem Ankleiden besteht nicht.

§ 19

Ergänzungen und Ausnahmen

Die vorstehenden Regelungen werden ergänzt durch Hinweisschilder und Bekanntmachungen, sowie durch Anordnung des Personals.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag tritt die bisher gültige Badeordnung außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Benutzung des eifelbades der Stadt Bad Münstereifel
- Gebührensatzung -**

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr €
1	Erwachsene	
1.1	Tageskarte	6,40
1.2	Zeittarif (bis 3 Stunden)	4,90
1.3	Nachlösung je angefangene 30 Minuten	0,50
2	Kinder und Jugendliche ab 3 Jahre	
2.1	Tageskarte	4,30
2.2	Zeittarif (bis 3 Stunden)	3,30
2.3	Nachlösung je angefangene 30 Minuten	0,50
3	Familien-Tageskarte (bei gleichen Einzeltarifen)	
3.1	Familien-Tageskarte ab 3 Personen (mind. 1 Kind ab 3 Jahre)	15 % Rabatt auf den Einzeltarif

3.2	Familien-Tageskarte 2 Erwachsene und 3 Kinder ab 3 Jahre	18,00
4	Geldwertkarten (Rabatte gelten auf alle nicht ermäßigten Tarife)	
4.1	Wertkarte 50,00 € (10 % Rabatt)	45,00
4.2	Wertkarte 100,00 € (15 % Rabatt)	85,00
4.3	Bürgerkarte 100,00 € (20% Rabatt)	80,00
5	Zehnercoin 3 Stunden	
5.1	Erwachsene	45,00
5.2	Kinder und Jugendliche ab 3 Jahre	32,00
6	Vergünstigungen	
6.1	Vergünstigungen für Schwerbehinderte ab Grad der Behinderung von mind. 50 mit amtlichem Ausweis und Kurkarteninhaber	20 % Nachlass
6.2	Vergünstigung für Behinderte in sozialtherapeutischen Einrichtungen innerhalb des Stadtgebietes Bad Münstereifel	50 % Nachlass
7	Notwendige erwachsene Begleitperson von Behinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50	freier Eintritt
8	Kinder und Jugendliche ab 3 Jahre mit einem Grad der Behinderung ab 50 mit entsprechendem Ausweis	freier Eintritt
9	Sonstige Gebühren	
9.1	Ersatz für verlorenen Schlüssel	10,00
9.2	Verlust von Wertkarte oder Coin	5,00
9.3	Bearbeitungsgebühr für die Neuausstellung einer Wertkarte	5,00
9.4	Pfand bei Neukauf einer Wertkarte	5,00

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 28.05.2013 beschlossene Satzung über die Benutzung des eifelbades der Stadt Bad Münstereifel (Benutzungs- und Gebührensatzung – Badeordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 29.05.2013

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner

5. Satzung

vom 28.05.2013

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Münstereifel (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 28.05.2013 folgende 5. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 17.12.2002 beschlossen:

§ 1

§ 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 28.05.2013 beschlossene 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Münstereifel (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 28.05.2013

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner

Satzung
der Stadt Bad Münstereifel zur Regelung der Teilnahme an den von der Stadt Bad Münstereifel veranstalteten Märkten und Kirmessen vom 28.05.2013 (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666/SGV: NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 28.05.2013 folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle von der Stadt Bad Münstereifel veranstalteten und festgesetzten Märkte, Kirmessen und sonstigen Volksfeste bzw. Jahrmärkte im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung.

§ 2
Marktfreiheit

Der Besuch der Marktveranstaltungen, sowie Kauf und Verkauf auf denselben steht, soweit andere Vorschriften dem nicht entgegenstehen, jedermann mit gleichen Befugnissen frei.

§ 3
Marktaufsicht

(1) Die Aufsicht und die Sorge für Ruhe und Ordnung auf den Märkten obliegt den mit behördlichem Ausweis versehenen, von der Stadt Bad Münstereifel beauftragten Personen (Aufsichtspersonen).

(2) Jeder Marktbesucher und -benutzer unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung. Er hat den Weisungen der Aufsichtspersonen unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Die Aufsichtspersonen sind befugt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die Ruhe und Ordnung auf den Märkten stören, vom Marktplatz zu verweisen. Die Marktstandsinhaber haben in diesem Falle keinen Anspruch auf Erstattung des Standgeldes.

§ 4
Zuweisung und Nutzung der Standplätze

(1) Die Standplätze werden von den Aufsichtspersonen der Stadt Bad Münstereifel zugewiesen.

(2) Jeder Standinhaber soll nur einen Verkaufsstand haben. Verkäufer, die die Veranstaltungen regelmäßig benutzen, erhalten auf Wunsch nach Möglichkeit stets den selben Standplatz. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(3) Die Standinhaber sind nicht berechtigt, den Standplatz untereinander zu tauschen oder an einen anderen zu vergeben oder fremde Personen oder deren Waren aufzunehmen.

(4) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so sind die Aufsichtspersonen berechtigt, diesen Standplatz anderweitig zu vergeben.

(5) Spätestens 1 Stunde nach Ablauf der festgesetzten Marktzeit müssen die Marktplätze völlig geräumt sein. Sollten besondere Gründe eine frühere Räumung erfordern, so ist den entsprechenden Aufforderungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

(6) Die Marktstände dürfen nicht früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit eingenommen werden. Zum Beginn der Marktzeiten muss das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände sowie die Einrichtung des Standes durchgeführt sein.

(7) Verkaufsstände müssen so beschaffen sein, dass ihre Standsicherheit gewährleistet ist.

(8) Fuhrwerke und Kraftfahrzeuge dürfen nur dann als Verkaufsstände benutzt werden, wenn sie als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet sind. Ansonsten sind sie als Begleitfahrzeuge auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen.

(9) Bauten, die der Bauabnahme unterliegen (z.B. fliegende Bauten) dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von der Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind.

(10) Schilder, Plakate und sonstige, der Werbung dienende Einrichtungen dürfen nur innerhalb des Standplatzes in angemessenem Umfang und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers in Verbindung stehen, angebracht werden. Geschäftsanzeigen und Werbezettel dürfen auf den Veranstaltungsplätzen nicht verteilt werden. Lautsprecheranlagen und ähnliche Werbemittel sind nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und mit Zustimmung der Stadt Bad Münstereifel zulässig.

§ 5

Hygienische Vorschriften

(1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem Zustand auf die Märkte gebracht und auf Verkaufsständen in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die eine Berührung der Waren mit dem Erdboden ausschließen. Sie dürfen nur mit hygienisch einwandfreien Geräten gewogen und zerteilt sowie in gesundheitlich einwandfreiem Material verpackt werden. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Für Lebensmittel tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Hygieneverordnung, für Back- und Konditoreiwaren die Vorschriften der jeweils einschlägigen Bestimmung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Standgebühr

Für die Benutzung der Märkte wird eine Marktstandsgebühr auf Grundlage der Satzung der Stadt Bad Münstereifel über die Erhebung von Gebühren für die von der Stadt veranstalteten Märkte, Kirmessen und sonstigen Volksfesten bzw. Jahrmärkte (Stadtgeldordnung) in jeweils geltender Fassung erhoben.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Tausch von Standplätzen nach § 4 Abs. 3
2. die verspätete Räumung des Marktplatzes nach § 4 Abs. 5
3. die fehlende Standsicherheit der Marktstände nach § 4 Abs. 7
4. die nicht ordnungsgemäße Werbung nach § 4 Abs. 10
5. die Einhaltung der hygienischen Vorschriften nach § 5 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) genannten Höhe geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung der Stadt Bad Münstereifel zur Regelung der Teilnahme an den von der Stadt veranstalteten Märkten und Kirmessen vom 17.12.1991 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel am 28.05.2013 beschlossene Satzung der Stadt Bad Münstereifel zur Regelung der Teilnahme an den von der Stadt Bad Münstereifel veranstalteten Märkten und Kirmessen vom 28.05.2013 (Marktsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 28.05.2013

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner

**4. Satzung vom 29.05.2013
zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der
Stadt Bad Münstereifel vom 22.12.2004**

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat am 28.05.2013 folgende 4. Satzung vom 29.05.2013 zur Änderung der „Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 22.12.2004“ beschlossen:

Art. 1

Absatz 3 des Paragraphen 2 (Zuständigkeiten) erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bürgermeister bestimmt die Anzahl der benötigten Abstimmungsvorstände (im Weiteren im Singular als Abstimmungsvorstand bezeichnet) und beruft diese ein. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des

Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.“

Art. 2

Absatz 3 des Paragraphen 11 (Stimmabgabe) erhält folgende Fassung:

„(3) Die abstimmende Person kann ihre Stimme nur persönlich abgeben. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmschein auszufüllen und den Stimmzettel zu kennzeichnen und zurückzusenden, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

Art. 3

Diese 4. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 22.12.2004“ tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel am 28.05.2013 beschlossene 4. Satzung vom 29.05.2013 zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 22.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 29.05.2013

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner

**Archivbenutzungsordnung
der Stadt Bad Münstereifel
vom 04.06.2013**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Archivierung von Unterlagen im Archiv der Stadt Bad Münstereifel.
- (2) Sie gilt auch für die Archivierung der Unterlagen von ehemals öffentlichen bzw. diesen gleichgestellten Stellen, sofern diese Unterlagen bis zum Zeitpunkt des Übergangs in eine Rechtsform des Privatrechts entstanden sind.
- (3) Ebenso gilt sie für Unterlagen anderer Stellen oder Unterlagen von natürlichen oder juristischen Personen, an deren Archivierung ein öffentliches Interesse besteht.

§ 2

Stellung des Archivs

Gemäß § 10 ArchivG NW ist die Stadt Bad Münstereifel verpflichtet, in eigener Zuständigkeit ein Archiv zu unterhalten und dafür Sorge zu tragen, das Archivgut in eigener Zuständigkeit zu archivieren.

**§ 3
Aufbau des Archivs**

- (1) Das Archiv der Stadt Bad Münstereifel umfasst
- das Historische Archiv mit Urkunden und Akten vor 1816;
 - das Personenstandsarchiv;
 - den Bestand Münstereifel-Stadt (1815 – 1969);
 - den Bestand Münstereifel-Land (1815 – 1969);
 - das Dauerarchiv seit der Kommunalen Neugliederung;
 - das Zeitarchiv seit der Kommunalen Neugliederung;
 - das Bild- und Ton-Archiv;
 - das Friedrich-Joseph-Haass-Archiv sowie
 - die Archivbibliothek;
- (2) Weitere Unterabteilungen können gebildet werden, wenn es für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben oder aufgrund regionalgeschichtlicher Aspekte sinnvoll ist.

**§ 4
Aufgaben des Archivs**

- (1) Das Archiv verwahrt alle in der Verwaltung der Kommune sowie in den kommunalen Eigenbetrieben anfallenden Unterlagen, die zur laufenden Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden und stellt sie für die Benutzung bereit. Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung finden dabei Anwendung, soweit Rechtsvorschriften oder interne Regelungen oder Vereinbarungen mit den Eigentümern nichts anderes bestimmen.
- (2) Das Archiv berät und unterstützt die kommunalen Ämter und Dienststellen im Hinblick auf die Schriftgutverwaltung und die spätere Archivierung. Im Rahmen der Archivpflege können andere Archivträger bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützt werden.
- (3) Andere Archivträger, die kein eigenes Archiv unterhalten und juristische oder natürliche Personen können ihr Archivgut auf der Grundlage von Depositaverträgen im Archiv der Stadt Bad Münstereifel deponieren oder das Eigentum auf das Archiv übertragen.
- (4) Das Archiv fördert die Erforschung der Regional- oder Lokalgeschichte. Es unterhält und erweitert Sammlungen von Dokumentationsmaterialien, die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt und der Region relevant sind.

(5) Das Archiv unterhält eine Archivbibliothek in Form einer Präsenzbibliothek.

§ 5 Verwahrung und Sicherung

(1) Archivgut ist unveräußerlich.

(2) Archivgut ist auf Dauer sicher zu verwahren. Es ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, sofern keine archivfachlichen Belange entgegen stehen. Es ist nach archivfachlichen Erkenntnissen zu bearbeiten und vor unbefugter Nutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung zu schützen.

(3) Im Zusammenhang mit der sicheren Aufbewahrung des Archivgutes wird auch auf den Notfallplan für das Archiv verwiesen.

(4) Ausgenommen von der dauerhaften Aufbewahrung sind lediglich die Bestände des Zeitarchivs, die nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen unter Wahrung der Bestimmungen des Datenschutzes zu vernichten sind.

§ 6 Benutzung

Die im Archiv der Stadt Bad Münstereifel verwahrten Archivalien können im Rahmen des § 6 Abs. 1 ArchivG NW auf Antrag von jeder Person benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder andere Regelungen, einschließlich dieser Benutzungsordnung, dem nicht entgegen stehen.

§ 7 Art der Benutzung

(1) Das Archivgut wird zur Benutzung

- im Original oder in Kopie oder als Scan vorgelegt;
- als Kopie oder als Scan abgegeben
- oder es werden Auskünfte schriftlich oder telefonisch erteilt.

(2) Über die Art der Benutzung entscheidet das Archiv. Archivgut wird nur in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs ausgegeben.

(3) Archivalien sind von der Benutzung ausgeschlossen, wenn

- verfassungsrechtliche oder gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der abgebenden Stellen entgegen stehen oder sie Geheimhaltungsvorschriften unterliegen;
- mit Eigentümern oder Vorbesitzern von Archivalien entgegen stehende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(4) Archivalien können von der Benutzung aus wichtigem Grund ausgeschlossen oder in ihrer Benutzung eingeschränkt werden, wenn

- Rechte oder berechnigte Interessen eines Dritten berührt werden. Das gilt insbesondere für personenbezogene Daten gemäß § 7 Abs. 1 ArchivG NW ein öffentliches Interesse, berechtigtes Interesse Dritter oder entsprechende Vereinbarungen in Depositaverträgen entgegen stehen;
- die Gefahr besteht, dass Archivgut durch Benutzung beschädigt werden kann;
- das Archivgut zu dienstlichen Zwecken benötigt wird.

(5) Die Benutzer werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten archivfachlich beraten. Auf weiter gehende Hilfen wie z.B. beim Lesen alter Texte besteht kein Anspruch.

(6) Essen und Trinken sowie Rauchen sind in den Räumen des Archivs untersagt.

(7) Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(8) Das ausgehändigte Archivgut ist schonend zu behandeln und nach Benutzung unversehrt zurück zu geben. Jede Veränderung an Archivalien (z.B. Vermerke, Anstreichungen, Anwendung chemischer Mittel, Entfernung von Schriftstücken, Zeichnungen, Siegelmarken usw.) ist streng untersagt. Die Benutzer werden für Beschädigungen oder Verluste an dem an sie ausgegebenen Archivgut in Haftung genommen.

(9) Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Benutzung der Archivalien durch Pilzbefall, Mikroben usw. Gesundheitsgefahren entstehen können.

§ 8 Benutzungsantrag

(1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind gegebenenfalls der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben. Die Mitwirkung von Hilfskräften bei der Benutzung ist besonders zu beantragen.

(2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet. Verstöße gegenüber den Berechtigten hat er selbst zu vertreten.

(3) Der Benutzer ist nach § 6 Abs. 5 ArchivG NW verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die auf der Benutzung von Archivalien aus dem Archiv der Stadt Bad Münstereifel beruht, ein Belegexemplar kostenlos für die Präsenzbibliothek des Archivs abzugeben.

§ 9 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der/die jeweilige Sachbearbeiter/in. In strittigen Fällen entscheidet der/die Leiter/in des Archivs.

(2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

a) gegen den Zweck der Benutzung Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden;

b) die Archivalien zu dienstlichen Zwecken benötigt werden;

c) durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.

(3) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung geführt hätten oder wenn der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

(4) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 10 Benutzung amtlichen Archivguts

(1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Bad Münstereifel verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegen stehen. Archivgut, das einem Berufs- oder einem besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelung nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit dieser nicht feststellbar, 100 Jahre nach der Geburt oder 60 Jahre nach Entstehen der Unterlagen) der Betroffenen benutzbar werden.

(3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn

a) die Betroffenen oder im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder

b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und durch geeignete Maßnahmen sicher gestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

(4) Insbesondere für Archivalien, die nach § 12 Abs. 2 des ArchivG NW den Rechtsvorschriften des Bundes unterliegen, verlängern sich die oben genannten Schutzfristen nach

- Abs. 1 Satz 2 auf 80 Jahre
Abs. 2 auf 30 Jahre bzw. 110 Jahre
Abs. 3 auf 30 Jahre

Die Schutzfrist nach Abs. 1 kann nicht verkürzt werden.

(5) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 6 ArchivG NW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 – 4 unberührt.

(6) Die Einsichtnahme in Schriftgut, dessen Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist, ist laut Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen schriftlich zu beantragen.

(7) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

§ 11

Benutzung von privatem Archivgut

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Bad Münstereifel verwahrt wird, gilt § 10 entsprechend, soweit mit dem Eigentümer der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 12

Benutzung außerhalb des Stadtarchivs

(1) Nur in besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien oder Teile archivischer Sammlungen auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

(2) Ausgeschlossen von der Benutzung außerhalb des Archivs der Stadt Bad Münstereifel sind die Urkunden aus dem Historischen Archiv, die Bestände aus dem Personenstandsarchiv und der Präsenzbibliothek.

§ 13

Reproduktion / Nutzung

(1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten des Benutzers Kopien oder Scans angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.

(2) Kopien und Scans werden durch das Archiv gefertigt.

(3) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung unter Nennung der Quelle des Archivs zulässig. In besonderen Fällen kann eine Veröffentlichungsgebühr verlangt werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

(4) Die ausgehändigten Kopien oder Scans dürfen nur mit Zustimmung des Archivs unter Wahrung der Urheberrechte veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weiter gegeben werden.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 gelten auch für Ablichtungen, die im Rahmen der Fotografiererlaubnis vom Benutzer selbst gefertigt wurden.

§ 14

Kosten der Benutzung

(1) Die Benutzung des Archivs der Stadt Bad Münstereifel zu wissenschaftlichen Zwecken ist unentgeltlich. Nach Fertigstellung einer wissenschaftlichen Arbeit, die unter Benutzung von Archivalien des Archivs der Stadt Bad Münstereifel erstellt wurde, ist dem Archiv zeitnah ein kostenloses Exemplar der betreffenden Arbeit zu überlassen. Dieses Belegexemplar wird durch Aufnahme in die Archivbibliothek auch anderen Archivbenutzern zugänglich gemacht.

(2) Die Benutzung des Archivs durch Schüler ist unentgeltlich.

(3) Die Benutzung der Archivbibliothek in Form von Einsichtnahme in die Bestände ist unentgeltlich.

(4) Für die Vorlage von Archivalien zu privaten Zwecken sowie die Abgeltung entstehender Sachkosten erhebt das Archiv Gebühren gemäß den Tarifen der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Münstereifel in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Archivordnung vom 08.07.1983 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel am 28. Mai 2013 beschlossene Satzung *Archivbenutzungsordnung der Stadt Bad Münstereifel* wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 4. Juni 2013

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner

Satzung der Stadt Bad Münstereifel vom 03.06.2013 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Haushaltsjahre 2013 bis 2015 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der zur Zeit gültigen Fassungen des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 28.05.2013 folgende Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2013 bis 2015 beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- a) für das Haushaltsjahr 2013:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v.H.
2. Gewerbesteuer	465 v.H.
b) für das Haushaltsjahr 2014:	
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v.H.
2. Gewerbesteuer	465 v.H.
c) für das Haushaltsjahr 2015:	
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v.H.
2. Gewerbesteuer	465 v.H.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 28.05.2013 beschlossene Satzung der Stadt Bad Münstereifel über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Haushaltsjahre 2013 bis 2015 (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 03.06.2013

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Kirspenich-Flettenberg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 23.05.2013 den nachfolgenden Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 gefasst:

„Es wird beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Kirspenich-Flettenberg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufzustellen. Die Änderung des Bebauungsplanes erstreckt sich auf das Grundstück Gemarkung Arloff, Flur 2, Nr. 855. Der betroffene Bereich ist im beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, gekennzeichnet.“

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zudem wurde in der Sitzung der Entwurfs- und Offenlagebeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Kirspenich-Flettenberg“ gefasst.

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes soll die überbaubare Grundstücksfläche des Flurstückes Nr. 855 um drei Meter erweitert werden, sodass der geplante Anbau an das Einfamilienhaus möglich wird.

Für diese Änderung wurde die Offenlage beschlossen.

Der Entwurf dieser Bebauungsplan-Änderung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**17.06.2013
bis einschließlich
19.07.2013**

im Rathaus Bad Münstereifel, Marktstr. 11, 2. OG., vor Zimmer 29, während der Dienststunden

montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

für jeden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

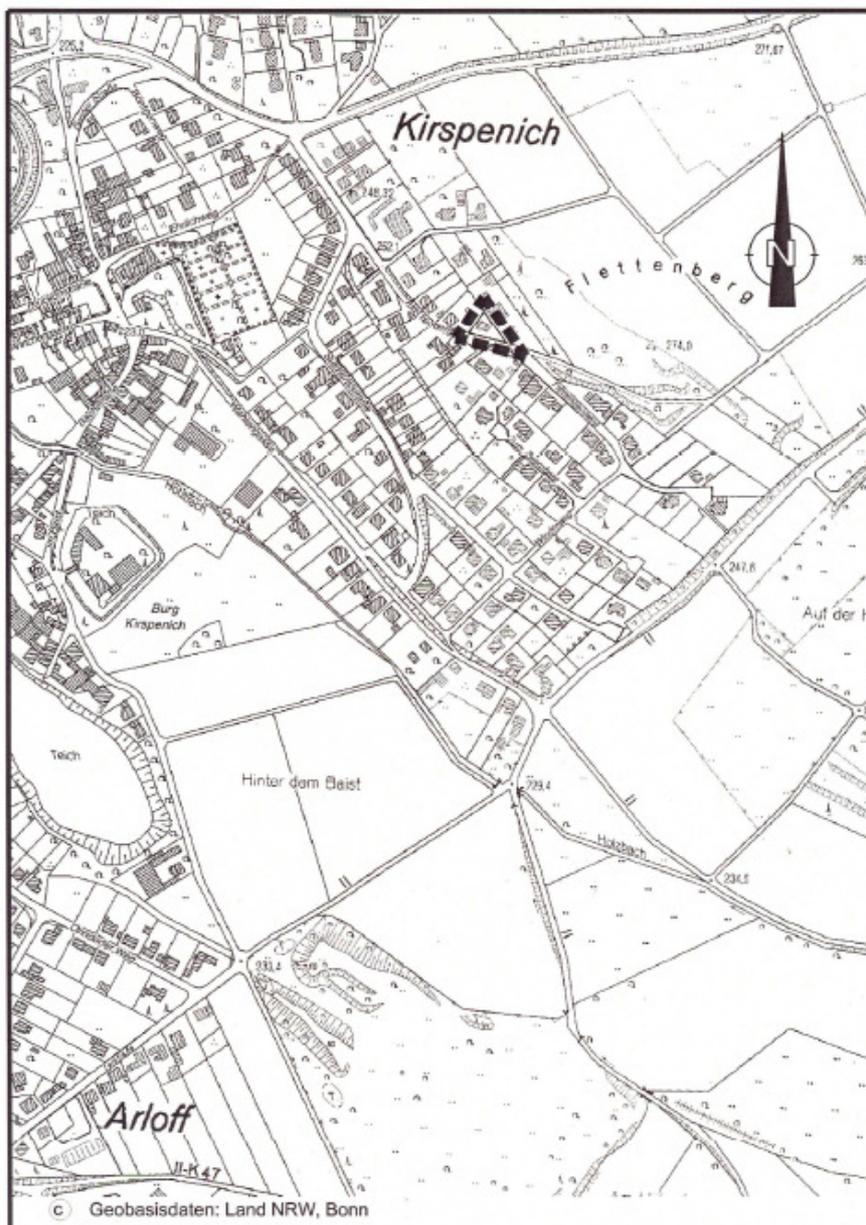
Auf Wunsch steht ein Bediensteter der Stadtverwaltung zur Erörterung der Planinhalte zur Verfügung.

Während der Auslegungsdauer können von Jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Münstereifel, Rathaus, Marktstraße 11, vorgebracht oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Es wird auf die Bestimmungen der Präklusion bei Normenkontrollanträgen hingewiesen. D.h. ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten geltend gemacht werden können und dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Bad Münstereifel, den 28.05.2013

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner



Stadt Bad Münstereifel

Bebauungsplan Nr. 37 "Kirspenich-Flettenberg"
4. Änderung

Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich M. 1: 5.000

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Houwerath – Zufahrt Mehrzweckhalle“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 29.01.2013 den nachfolgenden Aufstellungsbeschluss gefasst: „Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 86 „Houwerath – Zufahrt Mehrzweckhalle“ aufzustellen. der Bebauungsplanbereich ist im beigefügten Plan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, gekennzeichnet. Für die Aufstellung wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt.“

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren hat der Stadtentwicklungsausschuss des Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 23.05.2013 den Entwurfs- und Offenlagebeschluss zum Bebauungsplan Nr. 86 „Houwerath – Zufahrt Mehrzweckhalle“ gefasst.

Der Planbereich umfasst eine unbebaute Teilfläche des Grundstückes Gem. Houwerath, Flur 43, Flurstück Nr. 185 mit einer Größe von 31,5 m².

Geplant ist die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Die genaue Abgrenzungsbereich ist aus der beigefügten Planunterlage (Seite 24) zu entnehmen, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**17.06.2013
bis einschließlich
19.07.2013**

im Rathaus Bad Münstereifel, Marktstr. 11, 2. OG, vor Zimmer 29, werktags während der Dienststunden

montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr zusätzlich
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

für Jeden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf Wunsch steht ein Bediensteter der Stadtverwaltung zur Erörterung der Planinhalte zur Verfügung.

Während der Auslegungsdauer können von Jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Münstereifel, Rathaus, Marktstraße 11, vorgebracht oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Es wird auf die Bestimmungen der Präklusion bei Normenkontrollanträgen hingewiesen. D.h. ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten geltend gemacht werden können und dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Bad Münstereifel, den 31.05.2013

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner



Stadt Bad Münstereifel

Bebauungsplan Nr. 86, Houverath, "Zufahrt Mehrzweckhalle"

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich M. 1: 1.000

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5b „Gewerbegebiet Bad Münstereifel Kernstadt – Bereich Flaches Feld/Steinsmühle“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 19.03.2013 den nachfolgenden Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5b „Gewerbegebiet Bad Münstereifel Kernstadt – Bereich Flaches Feld/Steinsmühle“ gefasst:

„Es wird beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5b „Gewerbegebiet Bad Münstereifel Kernstadt – Bereich Flaches Feld/Steinsmühle“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.“

Der Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Der beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Weiteren wurde der Entwurfs- und Offenlagebeschluss gefasst.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Verkaufseinrichtung zur Sicherung des Standortes geschaffen werden.

Für diese Änderung wurde die Offenlage beschlossen.

Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**17.06.2013
bis einschließlich
19.07.2013**

im Rathaus Bad Münstereifel, Marktstr. 11, 2. OG., vor Zimmer 29, während der Dienststunden

montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

für jeden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Wunsch steht ein Bediensteter der Stadtverwaltung zur Erörterung der Planinhalte zur Verfügung.

Während der Auslegungsdauer können von Jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Münstereifel, Rathaus, Marktstraße 11, vorgebracht oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Es wird auf die Bestimmungen der Präklusion bei Normenkontrollanträgen hingewiesen. D.h. ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten geltend gemacht werden können und dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Bad Münstereifel, den 04.06.2013

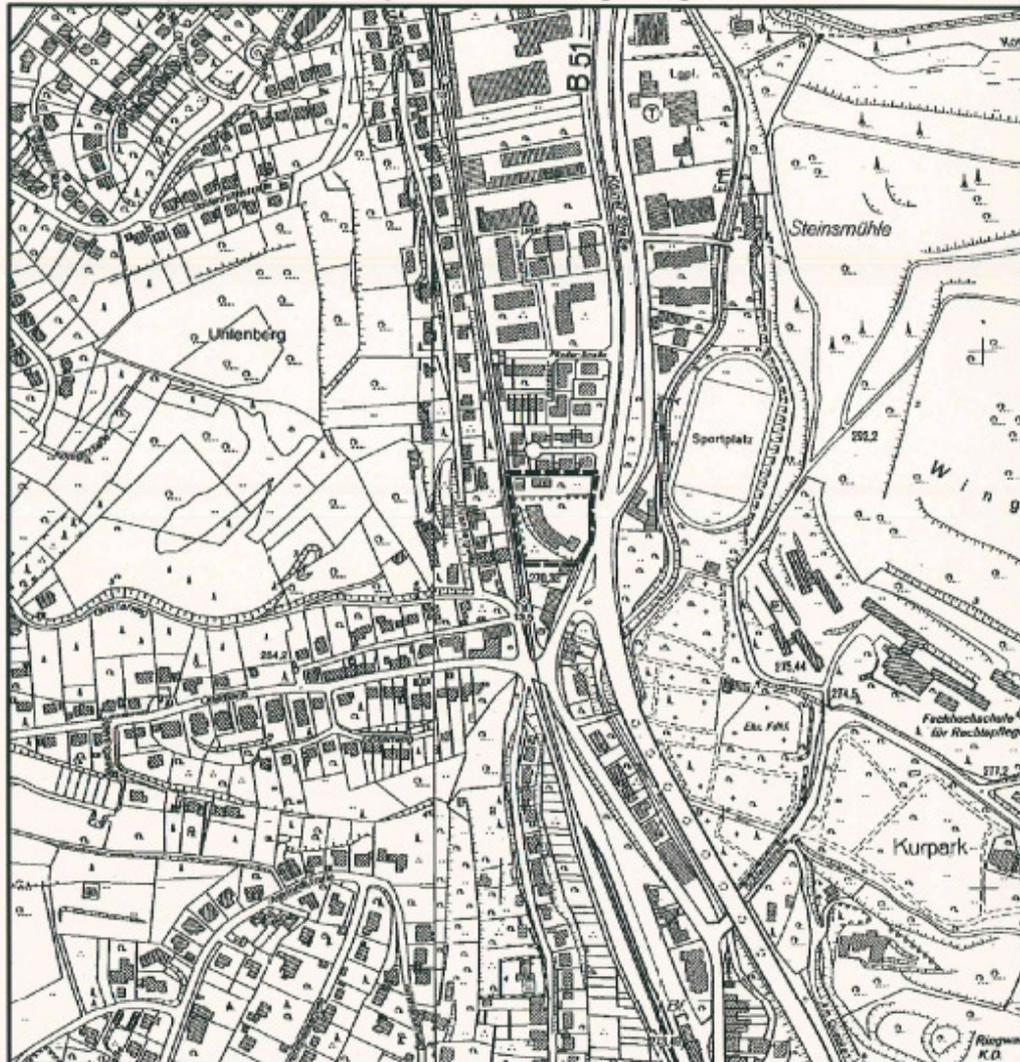
Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner

Stadt Bad Münstereifel

Bebauungsplan Nr. 5b

"Gewerbegebiet Bad Münstereifel Kernstadt-
Bereich Flaches Feld / Steinsmühle"

3. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB



Übersichtsplan M 1 : 5.000

Datum:	30.01.2013	CAD:	H/S_522/S_522_200	Projekt-Nr.:	S-522
Planungsbüro:			sgp architekten + stadtplaner BDA		
Neuer Markt 18			Tel. 02225 - 2077		
53340 Meckenheim			Fax. 02225 - 17361		
info@sgp-architekten.de			www.sgp-architekten.com		

39. Satzung

vom 05.06.2013 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung (i.d.F.) der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW 2012 S. 436), der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.d.F. vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2008 S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff.), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 25.06.1997 hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 28.05.2013 folgende **39.** Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981 beschlossen:

Art. 1

Der in der Fassung der 28. Satzung in § 10 Absatz 5 enthaltene Satz 2 entfällt ersatzlos.

Art. 2

Art. 1 tritt rückwirkend für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 28.05.2013 beschlossene 39. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 05.06.2013

Der Bürgermeister:
gez. Alexander Büttner

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Bundestagswahl 2013 gesucht

Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Damit diese in den Wahllokalen ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden.

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mit ihrer Stellvertreterin bzw. ihrem Stellvertreter, der Schriftführerin/dem Schriftführer mit ihrer Stellvertreterin bzw. ihrem Stellvertreter, und 1 bis 3 Beisitzerinnen/ Beisitzern.

Als Wahlhelferin und Wahlhelfer kann jeder tätig werden, der selbst zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt ist. Es werden keine besonderen Vorkenntnisse benötigt. Zusätzlich zu einer Infobroschüre erhalten Sie in der Woche vor der Wahl freiwillig die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Schulung.

Am Wahltag treffen sich die Mitglieder des Wahlvorstands um 07:30 Uhr im Wahllokal. In der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr wird in Schichten mit mindestens jeweils drei Personen gearbeitet.

Zur Feststellung des Wahlergebnisses ab 18:00 Uhr muss dann wieder der gesamte Wahlvorstand anwesend sein.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten für den Wahltag ein **Erfrischungsgeld in Höhe von 21,00 €**.

Wenn Sie gerne bei der Wahl im Wahlvorstand mitwirken möchten, setzen Sie sich bitte mit dem

Wahlamt der Stadt Bad Münstereifel,
Herrn Kurt Reidenbach,
Marktstraße 11, Zimmer 5
Telefon: 02253/505-230
E-Mail:
k.reidenbach@bad-muenstereifel

in Verbindung.

Sperrung Klosterplatz

Anlässlich des diesjährigen Musikfestes wird der Klosterplatz in der Zeit von Freitag, dem 07.06.2013 - 14.00 Uhr - bis einschließlich Montag, dem 10.06.2013 gesperrt.

Parkmöglichkeiten bestehen am Viadukt unterhalb der B 51 (Parkplatz Nr. 1), am Bahnhof, an der Kölner Straße (Parkplatz Nr. 2), Parkplatz „Auf der Komm“, Parkplatz „Polizeiwache“, Parkplatz „Europaplatz“ (Parkplatz Nr. 3), Parkplatz „eifelbad“ (Parkplatz Nr. 9), Parkplatz „Bleiche“ (Parkplatz Nr. 10), Parkplatz „Zimmerei“ (Parkplatz Nr. 12), Parkplätze an der B 51 sowie auf dem Parkplatz am städt. Kurhaus (Nöthener Straße).

Rentenberatung

der Deutschen Rentenversicherung Rheinland am

Mittwoch, dem 12. Juni 2013

bei der **Stadtverwaltung Bad Münstereifel, Marktstraße 15, EG., Zimmer 111**, in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr. **Nachmittags nur nach Terminvereinbarung (nur für Berufstätige). Telefonische Voranmeldung bei Frau Eich, ☎ 02253/505156.**

Die Rentenberatung erfolgt sowohl für die Versicherten der „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ als auch für die bei der „Deutschen Rentenversicherung Bund“ (ehemals BfA Berlin) Versicherten. Angeboten wird:

- Überprüfung der Versicherungsunterlagen
- Aufnahme von Anträgen, ausgenommen Rentenanträge
- aktuelle Rentenberechnungen
- Beratungen über Teilrenten und individuellen Hinzuverdienst

- Beratungen über die Verschiebung der Altersgrenzen oder Abschlag bei der Rentenhöhe
 - allgemeine Rentenberatung
- Alle Beratungen sind kostenlos. Sämtliche Versicherungsunterlagen sind mitzubringen. Die Vorlage des Personalausweises ist erforderlich.

Wer Auskünfte für andere Personen (z.B. Ehegatten) einholen will, muss **zusätzlich** eine schriftliche Einwilligungserklärung vorlegen sowie dessen Personalausweis.

Wir gratulieren zum Geburtstag

Am 9. Juni 2013 wird

Jakob Schmitz 96 Jahre
Donstraße 1, Eschweiler

Am 12. Juni 2013 wird

Anna Elise Schmitz 93 Jahre
Röntgenweg 2, Kirspenich

Am 13. Juni 2013 wird

Anna Himburg 87 Jahre
Michelsbergstraße 37, Mahlberg

Partnerschaftstreffen in Fougères vom 30.05. bis 03.06.2013

In der Zeit vom 30. Mai bis zum 03. Juni 2013 besuchte eine offizielle Delegation aus Bad Münstereifel das Partnerschaftstreffen in Fougères. Das diesjährige Treffen stand unter dem Motto „Ehrenamtliches Engagement in den drei Partnerstädten des Nordens (Ashford, Bad Münstereifel und Fougères) und den beiden Partnerstädten des Südens (Ouargaye/Burkina Faso und Somoto/Nicaragua)“.

Diese Gelegenheit nutzten die Mitglieder des Ashford-Fougères Clubs aus Bad Münstereifel als Mitreisemöglichkeit, um sich mit ihren Clubfreunden aus Ashford

bei den Clubfreunden in Fougères zu treffen.

Für beide Delegationen hatten die französischen Gastgeber sehr interessante Besuchsprogramme ausgearbeitet.

Ein ausführlicher Bericht über das Partnerschaftstreffen folgt im Amtsblatt der kommenden Woche.

„Sand und Dünen“

Teil 3 der Ausstellungsreihe Naturkunst aus aller Welt mit Webbildern und Fotos von Maria und Frank Uhlig

Kurverwaltung

Kölner Str. 13 (im Bahnhofsgebäude)

Die Webbilder und Fotos führen den Betrachter an viele Meeresküsten und lassen ihn sehen, was der „Naturkünstler Wind“ mit Sand zu gestalten vermag. Wellengebilde, Reliefs, mehrfarbige Grafiken, Tierformen, Gebirgsstrukturen und Wasserfälle bläst der Wind in den Sand. Unermüdlich erschafft und verändert der Wind die Dünen in aller Welt, wie in der Namib, in White Sands, die Coral Dunes oder die Dünen rund um die Nordsee, etwa Råbjerg Mile bei Skagen. Bis zum 02.09.2013 kann die Ausstellung zu den Öffnungszeiten der Kurverwaltung besucht werden.

Elke Andersen liest:

„Der selbstsüchtige Riese“, so heißt das Buch von Oscar Wilde, das Lisbeth Zwerger wunderschön gestaltet hat.

Nachdem der Riese alle Kinder aus seinem Garten vertrieben hat, kehren Frühling und Sommer nicht mehr bei ihm ein. Im Garten des Riesen herrscht nun immerfort Winter, bis eines Tages etwas höchst Wundervolles geschieht ...

Nach der Lesung werden wir im Kick bunte Blumen binden, kleine Kränze

gestalten und die Eltern damit beschenken.

Am **Dienstag, den 11. Juni 2013, um 15:00 Uhr**, in der Stadtbücherei Bad Münstereifel.

Eine Veranstaltung vom Kinderschutzbund und der Stadtbücherei für alle Menschen ab 5 Jahren. Der Eintritt ist frei!

**Stadtbücherei Bad Münstereifel
Kölner Str. 4 (am Werther Tor)
53902 Bad Münstereifel
(02253) 80 41**

Grundstück in Esch, Escher Heide zu verkaufen

Die Stadt Bad Münstereifel bietet gegen schriftliches Höchstgebot folgendes Grundstück zum Verkauf an:

Gemarkung Mutscheid, Flur 26, Nr. 37
Grundstücksgröße: 1.250 m²
Grünland

Für weitere Informationen und Fragen stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr Malburg, 02253/505-193
b.malburg@bad-muenstereifel.de
oder
Frau Sievernich, 02253/505-121
s.sievernich@bad-muenstereifel.de

Das Exposé kann eingesehen werden unter
<http://www.bad-muenstereifel.de/seiten/gewerbe/immobilienboerse/grundstuecke.php>

Schriftliche Angebote sind bis zum 26.06.2013, 12:00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Grundstück Esch“ zu richten an die Stadt Bad Münstereifel, Zentrale Immobilienverwaltung, Marktstr. 11-15, 53902 Bad Münstereifel.

„Alte Schule“ im Höhengebiet zu verkaufen

Die Stadt Bad Münstereifel bietet gegen schriftliches Höchstgebot folgendes ehemaliges Schulgelände zum Verkauf an:

Gemarkung Mutscheid, Flur 6, Nr. 97
Grundstücksgröße: ca. 5.660,00 m²
davon:
ca. 1.969 m² Gebäude- und Freifläche
ca. 2.750 m² Bauland
ca. 941 m² Waldfläche

Für weitere Informationen und Fragen stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr Malburg, 02253/505-193
b.malburg@bad-muenstereifel.de
oder
Frau Sievernich, 02253/505-121
s.sievernich@bad-muenstereifel.de
oder
Frau Lierfeld, 02253/505-209
s.lierfeld@bad-muenstereifel.de

Die Vertragskonditionen und das Exposé können eingesehen werden unter
http://www.bad-muenstereifel.de/seiten/gewerbe/hs_immobilienboerse.php

Schriftliche Angebote sind bis zum 19.06.2013, 12:00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Willerscheid“ zu richten an die Stadt Bad Münstereifel, Zentrale Immobilienverwaltung, Marktstr. 11-15, 53902 Bad Münstereifel.



DRK - Integratives Familienzentrum
 53902 Bad Münstereifel-Schönau, Wiesentalstraße 20
 anerkannter Bewegungskindergarten des LSB in NRW
 Tel. 02253/6522
 Fax. 02253/544437
 Mail kitaschoenau@drk-eu.de
 Kontakt und Anmeldung: Trudi Baum

Die DRK Kindertagesstätte Mutscheid bietet in Kooperation mit dem Familienzentrum Schönau ab Juni 2013 einen Kurs: Elternstart NRW an.

Dies ist ein kostenloses Angebot der Familienbildung im ersten Lebensjahr.

Der Kurs bietet den Teilnehmern einen angeleiteten Erfahrungsaustausch an zu Alltags- und Familienfragen sowie zu Themen der frühkindlichen Entwicklung.

Beginn: Mittwoch, 19.06.2013

vorgesehen sind 5 Treffen

Uhrzeit: 10.30 – 12.00 Uhr

Es sind noch drei Plätze frei!

Anmeldung in der Kita: 02257/1786

Auch in diesem Jahr:

Ferienfreizeit für Schulkinder im Alter von 6 – 9 Jahren.

Zeitraum: 19. bis einschl. 30.08.13

Betreut werden 12 – 14 Schulkinder innerhalb der Öffnungszeiten unserer Einrichtung (7.15 – 16.15 Uhr).

Die Betreuung findet in den Räumen des Familienzentrums statt; geplant sind aber auch Aktivitäten in der näheren Umgebung.

Kosten pro Kind und Woche: 25,00€

Geschwisterkinder: 12,50 €

zuzüglich Verpflegungskosten.

Info und Anmeldung im Familienzentrum

Angebot Tagespflege:

Tanja Larscheid, Schönau Tel.:02253/6358

Olesja Kiel, Arloff, Tel.: 0178/5101371

Weitere Tagesmütter im Stadtgebiet:

Jutta Ingenillem, Nöthen Tel.:02253/8916

Gaby Ortmann, Nettersh.-Buir:02440/1437



Anmeldungen und Rückfragen:

Frau Eva-Maria Bädorf

Tel.: 02253 8580

In Kooperation mit dem Bildungswerk, der Stadtbücherei und dem Kinderschutzbund:

„Glück und Mut – wie gut“

Ausstellung mit Bildern von **Wolf Erlbruch**
 Die Besucher sind eingeladen, die Bilder in der Stadtbücherei oder im Familienzentrum auf sich wirken zu lassen.

Bis zum **21. Juni 2013** während der Öffnungszeiten der beiden Institutionen geöffnet.

**Stadtbücherei Bad Münstereifel
 Kölner Strasse und
 St. Josefshaus
 Bad Münstereifel, Alte Gasse 19**

In Kooperation mit dem

**DHB-Netzwerk Haushalt:
 Gemüsewaffeln**

Eltern kochen gemeinsam mit ihren Kindern unter fachkundiger Anleitung des DHB-Netzwerks Haushalt. Diesmal geht es um Frisches aus dem Garten in vielleicht ungewohnter Zubereitung.

Leitung: **Frau Ulrike Pfenning-Kutsch**
Montag, 10. Juni 2013, 13.30 Uhr
**Kath. Kindergarten
 St. Bartholomäus, Arloff**

Familiientag

Spiel und Spaß im Familienzentrum

Ein heiterer Nachmittag für alle: Kindergartenkinder und ihre Eltern, die „Neuen“ des nächsten Kindergartenjahres und willkommene Gäste sind herzlich eingeladen.

Samstag, 15. Juni 2013, 14.00 Uhr
**Kath. Kindergarten
 St. Chrysanthus und Daria
 Kapuzinergasse 13**

eifelbad
Das Familien-Spaßbad!



- Schwimm- und Sportbecken
- Außenbecken
- Große Liegewiese
- Riesenrutsche (122m)
- Spiel- und Spaßbecken
- Kinderspielbecken
- Whirlpool und Suhle
- Römisches Dampfbad
- Solarien
- Cafeteria/Restaurant

Seniorenswimmen
Montags 10 - 12 Uhr
mit kostenloser Wassergymnastik
(nicht innerhalb der Ferien in NRW)

Preise: Erwachsene: 5,50 €/Tag • Kinder (ab 3 Jahre): 4,00 €/Tag

Öffnungszeiten Sommerzeit:
Mo 12-21 Uhr - Di-Fr 11.30-21 Uhr - Sa 10-20 Uhr - So 9-20 Uhr
Öffnungszeiten Winterzeit:
Mo 12-21 Uhr - Di-Fr 11.30-21 Uhr - Sa 10-19 Uhr - So 9-19 Uhr
Während der Ferien in NRW ist an allen Werktagen ab 10 Uhr geöffnet!



www.eifelbad.com
Dr.-Greve-Straße 16 · 53902 Bad Münstereifel · Tel. 02253-542450

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst ist unter ☎-Nr.: **116117 (12 Ct/min)** zu den folgenden Zeiten zu erreichen.

Mo, Di und Do von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Mi und Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Sa, So und Feiertage: von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Nofalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr.

In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: **112**

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die ☎-nummer **0180/5986700 (18 Ct/min)** zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:

Die Apotheken Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der ☎-nummer **0800/0022833, vom Handy 22833** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Selbsthilfegruppen

Die Liste der Selbsthilfegruppen und deren turnusmäßige Treffen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter: http://www.badmuenstereifel.de/seiten/leben_wohnen/familien/Selbsthilfegruppen.php Auskünfte und Ansprechpartner der Selbsthilfegruppen nennt Ihnen auch gerne die Info-stelle des Rathauses unter ☎-Nr.: 02253/5050.

Behindertenbeirat

Der Beirat für behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen bietet im Bürgerbüro der Stadt Bad Münstereifel **jeweils dienstags zwischen 9.00 Uhr und 10.30 Uhr** eine Bürgersprechstunde für Menschen mit Behinderung, davon bedrohte und deren Angehörige an. Die Beratung umfasst alle Problemfelder, die Menschen mit Behinderung betreffen bzw. vermittelt professionelle Hilfe, wenn die Probleme zu speziell werden. Durchgeführt wird die Beratung im Regelfall von dem Vorsitzenden des Beirats, Herrn Helge Pellmann. **Bitte melden Sie sich zur Sprechstunde vorab telefonisch bei Herrn Pellmann an: Tel.-Nr. 02257/959728** (bitte Anrufbeantworter benutzen).

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:

Betriebszweig Abwasser: 016951/2729222

Betriebszweig Wasser: 02253/505197

Straßenbeleuchtung:

RWE 01802112244(**6 Ct/Anruf**)

KEV, Kall 02441/820

Anrufsammeltaxi

„Die flexible Ergänzung zum Bus“
01804 – 151515(18 Ct/min)

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich:

Der Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050). Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Büro für Rat und Bürgermeister, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und beim Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeister, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.